



IKAR

REC V 0002 D

Internationale Kommission für Alpines Rettungswesen

Empfehlung REC V 0002 der IKAR

vom 10. Oktober 2007

über die Organisation der Bergrettung

Die Delegiertenversammlung der internationalen Kommission für alpines Rettungswesen, in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Bergrettungsorganisationen müssen, um im Ernstfall bestehen zu können, in jeder Beziehung minimalen Qualitätsanforderungen genügen.
2. Das Ansehen der Bergrettung wird geprägt durch ihre Effizienz und durch ihr Auftreten nach aussen.
3. Eine Bergrettungsorganisation muss minimale Voraussetzungen erfüllen, um Mitglied der IKAR zu werden.

erlässt die folgende Empfehlung:

1. Die Bergrettungsorganisationen mit ihren aktiven Einsatzkräften stellen den Rettungsdienst im alpinen und unwegsamen Gelände sicher.
2. Bei einer Bergrettungsorganisation sollen die folgenden Bereiche geregelt sein:
 - 2.1 Die Zielsetzung, die Aufgaben und der Arbeitsbereich der Organisation soll in Statuten festgehalten werden.
 - 2.2 Das Verhältnis zu den Behörden und zu den anderen Rettungsorganisationen muss klar geregelt sein. Es ist eine gute Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen und den Partnern im Rettungsdienst anzustreben.
 - 2.3 Die minimalen Anforderungen an die Einsatzkräfte sind vorzuschreiben. Das Ausbildungsprogramm soll die notwendigen Module sowie die Art der Überprüfung des Erfolges definieren. Als Grundlage dient die Empfehlung REC V 0003 über die Ausbildung von Bergrettern.
 - 2.4 Es sind alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um das Risiko für die Einsatzkräfte zu minimieren.
 - 2.5 Es müssen geeignete Einsatzpläne vorliegen, welche den Aktivitäten und Einsatzgebieten der Rettungsorganisation angepasst sind.

- 2.6 Eine zeitgemässe technische Ausrüstung muss gemäss den Anforderungen des Einsatzgebietes vorhanden sein.
- 2.7 Im administrativen Bereich müssen die Finanzen, das Personalwesen, die Versicherungen und die rechtlichen Aspekte abgedeckt werden.
- 2.8 Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Verkehr mit den Medien im Zusammenhang mit Rettungseinsätzen, muss geregelt sein.
3. Der Bergrettungsdienst kann sowohl haupt- als auch nebenberuflich oder ehrenamtlich geleistet werden.
- 4 Die Bergrettungsorganisationen halten Organisation, Einsatzkräfte, Ausbildung, Ausrüstung und Technik auf dem aktuellen Stand. Sie sind offen für Neuerungen, welche geeignet sind, ihre Effizienz und Sicherheit zu verbessern.
5. Dem Informationsaustausch mit anderen Organisationen ist genügend Beachtung zu schenken. Die Plattform der IKAR ist zu nutzen. In der IKAR gewonnene Erkenntnisse werden in den Mitgliederorganisationen grundsätzlich umgesetzt.
6. Die IKAR kann zu einzelnen Teilbereichen weitergehende Empfehlungen herausgeben.

Die bisherigen Mitglieder der IKAR, welche Bergrettung betreiben, sind gehalten, diese Vorgaben innerhalb von zwei Jahren nach der Verabschiedung dieser Empfehlung durch die Delegiertenversammlung zu implementieren.

Für Neumitglieder gilt eine Karenzfrist von zwei Jahren ab dem Beitritt zur IKAR.

Verabschiedet in Pontresina am 20. Oktober 2007.

Der Präsident

Der Sekretär

Toni Grab

Felix Meier